

STATUTEN

der

Santhera Pharmaceuticals Holding AG

(Santhera Pharmaceuticals Holding SA)

(Santhera Pharmaceuticals Holding Ltd)

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Santhera Pharmaceuticals Holding AG (Santhera Pharmaceuticals Holding SA) (Santhera Pharmaceuticals Holding Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pratteln, Kanton Basel-Landschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die dauernde Verwaltung, die Veräusserung und die Finanzierung von in- und ausländischen Beteiligungen.

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland zu errichten. Die Gesellschaft kann für andere Gesellschaften des Konzerns Sicherheiten gewähren und Garantieverpflichtungen übernehmen.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte tätigen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.

II. Aktienkapital, Aktien, Übertragungsbeschränkungen

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'506'482.30 und ist eingeteilt in 15'064'823 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Die Aktien sind voll liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 3a

Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 825'597.80 (untere Grenze) und CHF 2'055'597.80 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 26. Juni 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 5'491'155 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 6'808'845 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen

(einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
- e) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien; dies gilt auch für die Ausgabe von Rechten oder Pflichten zum Erwerb neuer Aktien

gestützt auf Artikel 3b dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbands nach Massgabe von Artikel 3b dieser Statuten eine Erhöhung aus bedingtem Kapital vornehmen. Soweit und solange gestützt auf das Kapitalband Rechte oder Pflichten zum Erwerb von Aktien ausstehend sind, kann das Kapitalband im Umfang der maximalen Anzahl solcher Aktien nicht für anderweitige Kapitalerhöhungen verwendet werden.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3c oder Artikel 3d dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Artikel 3b

Bedingtes Aktienkapital gestützt auf Kapitalband

Das Aktienkapital kann sich im Rahmen des Kapitalbands durch Ausgabe von höchstens 6'041'155 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (in diesem Artikel 3b, zusammen die "Finanzinstrumente"). Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufzuheben oder zu beschränken, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3a Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

- a) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
- b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b hat auf diesen Artikel 3b hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Eine Einräumung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder Auferlegung von Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien gestützt auf diesen Artikel 3b ist nur zulässig, solange Artikel 3b dieser Statuten betreffend Kapitalband in Kraft steht. Das Dahinfallen des Kapitalbands berührt die Gültigkeit von gestützt auf diesen Artikel 3b eingeräumten Rechten auf den Bezug von Aktien oder auferlegten Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien nicht. Wurden solche Rechte oder Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt, so fällt dieser Artikel 3b beim Dahinfallen des Kapitalbands nicht dahin.

Artikel 3c

Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 717'721 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 71'772.10 erhöhen durch direkte oder indirekte Ausgabe von Aktien, oder durch Ausübung oder Zwangsausübung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Personen, welche Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften erbringen, eingeräumt bzw. auferlegt werden.

Bei der Ausgabe solcher Aktien, Rechte oder Erwerbspflichten sind das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Ausgabe solcher Aktien, Rechte oder Erwerbspflichten erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss zu erlassenden Plänen, Reglementen oder

Beschlüssen und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vergütung gemäss Artikel 27 dieser Statuten.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c hat auf diesen Artikel 3c hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Artikel 3d

Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 4'013'601 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 401'360.1 erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (in diesem Artikel 3d zusammen die "Finanzinstrumente").

Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3d hat auf diesen Artikel 3d hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3d kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3a Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Finanzinstrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:

- a) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
- b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 15 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3d sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

Artikel 4

Form der Aktien

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Wertrechten, Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder die anderweitige Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von und Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, bedarf der Mitwirkung der Verwahrungsstelle, bei welcher der Aktionär sein Effektenkonto hält.

Artikel 5

Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen, Nominees

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 2 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 2 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über ihre Stellung und Informationspflichten abgeschlossen hat.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne des vorangehenden Absatzes.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch gegebenenfalls mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder im Falle einer Verletzung des Vertrages zwischen dem Verwaltungsrat

und dem Nominee. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Nach Publikation bzw. Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen, sofern der Verwaltungsrat keinen anderen Stichtag bekanntgibt.

Artikel 6

Rechtsausübung

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

III. Organe

Artikel 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, alle vorgenannten jeweils in Einzelabstimmung;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 25 dieser Statuten;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR; und

11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können die Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Artikel 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Namenaktionäre können überdies auch schriftlich orientiert werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Ende, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;

3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Artikel 11

Traktandierung

Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Ein solches Gesuch muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre angebeht werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 11a

Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder einem der Tagungsorte) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 12

Vorsitz der Generalversammlung, Stimmzähler, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit führt der Vizepräsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist auch dieser abwesend, so wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 13

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Artikel 13a

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Artikel 14

Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 15

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.

Artikel 16

Amtsdauer

Die Amtsdauer jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 17

Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat kann ferner einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat ordnet vorbehaltlich zwingender Gesetzesvorschriften und der Bestimmungen dieser Statuten seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

Artikel 18

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
7. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
10. die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse, die Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte übertragen.

Artikel 19

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind jederzeit wieder wählbar.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Ersatzmitglieder.

Artikel 20

Organisation des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Artikel 21

Befugnisse des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung

betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen an den Verwaltungsrat unterbreitet und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen selbst festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die im Reglement festzulegen sind.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 22

Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann für die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen (Art. 652f, Art. 653f und Art. 653i OR) eine besondere Revisionsstelle wählen. Ist keine solche gewählt, ist die reguläre Revisionsstelle dafür zuständig.

Artikel 23

Prüfungs-, Berichterstattungspflicht

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Artikel 24

Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 25

Genehmigung der Vergütung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

- a) maximalen fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres; und
- c) maximalen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorangehenden und/oder des folgenden Jahres.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende, zusätzliche oder bedingte Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge, mehrere maximale Teilbeträge für die gleiche oder andere Perioden und/oder einzelne Vergütungselemente und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat muss den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung vorlegen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, bestimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den diesbezüglichen (maximalen) Gesamtbetrag oder die (maxi-

malen) Teilbeträge und legt die so ermittelten Beträge der gleichen Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dürfen die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Artikel 26

Zusatzbetrag

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die während der Periode, für welche die Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung bereits erfolgte, in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden, Vergütungen auszurichten, die pro solches neues Mitglied der Geschäftsleitung 50% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen darf. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung pro Kompensationsperiode bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Artikel 27

Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrats kann fixe und variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortung des Empfängers.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann fixe und variable Vergütungselemente umfassen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere nicht variable Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die variable Vergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente können sich an persönlichen Leistungszielen und/oder an Unternehmens-, Wachstums-, Wert und bereichs-

spezifischen Zielen der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften oder eines Teils davon orientieren. Deren Erreichung bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente können sich an Unternehmens-, Wachstums-, Wert und bereichsspezifischen Zielen der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften oder eines Teils davon orientieren, wobei die Zielerreichung entweder absolut oder im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnet werden kann und sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichter Leistung kann sich die Vergütung auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte sowie deren Gewichtung und Erreichen fest und übt das Ermessen aus. Er informiert darüber im Vergütungsbericht.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, und Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben, aus Beständen eigener Aktien entnehmen oder in der Form einer Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 28

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf.

VI. Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 29

Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften nur zu Marktbedingungen und nur solange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das Zweifache der letztmalig an dieses Mitglied bezahlten Jahresvergütung nicht übersteigt.

Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften an ein gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der letztmalig an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

VII. Mandate ausserhalb des Konzerns

Artikel 30

Zusätzliche Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als zwei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Zudem kann kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als acht bzw. kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als vier zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt kontrollieren;
- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen

Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

VIII. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung

Artikel 31

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 32

Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 671 ff. OR. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben den gesetzlich vorgesehenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

IX. Auflösung, Liquidation

Artikel 33

Auflösung, Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

X. Mitteilungen, Bekanntmachungen

Artikel 34

Mitteilungen, Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

XI. Gerichtsstand

Artikel 35

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG

des Basler Notars Dr. Marco Balmelli

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beglaubigt hiermit, dass dies die Statuten der Santhera Pharmaceuticals Holding AG, in Pratteln, sind, wie sie vom Verwaltungsrat heute letztmals abgeändert wurden.

Basel, den 21. (einundzwanzigsten) April 2026 (zweitausendsechszwanzig)

Dr. Marco Balmelli, Notar

Dr. Marco Balmelli
Notar



Leg. Reg. 2026/Nr. 457